

18.11.91

EG - A - G - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

KOM(91) 304 endg.; Ratsdok. 7925/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A
G 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den
weiteren Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich dafür
einzusetzen, daß

- die vorgesehene Regelung aufgrund der tiergesundheitlichen Aspekte, wie auch sonst üblich, in Form einer Richtlinie erlassen und auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt wird,

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991 ...

- im Hinblick auf das Verbot der Verbringung von Eiern aus dem Seuchenbetrieb, ausgenommen Konsumeier, die zur Zufriedenheit des amtlichen Tierarztes desinfiziert werden, eine Klarstellung in bezug auf die Desinfektion und die Verwendung von Konsumeiern, die aus dem Seuchenbetrieb verbracht werden, erfolgt, und
- in Artikel 15 Nr. 2 der Text an die Richtlinie der EG zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest angepaßt wird, da die nationalen Behörden die Entscheidung für die erforderlichen Schutzmaßnahmen allein treffen können und deshalb die im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehene Erweiterung der Kommissionsbefugnis nicht akzeptabel ist.

- EG
G
2. - Daneben sollte der fälschlicherweise gebrauchte Begriff "Newcastle-Virus" als Erreger der Geflügelpest (z. B. im 3. Absatz der Begründung bzw. im Anhang I) richtiggestellt werden.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.